

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 185/70B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Hermine R. [REDACTED],
 [REDACTED]/Bolivien, C. [REDACTED] petr. [REDACTED].

- Prozessbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
 Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
 vertreten durch den Senator für Inneres, Dr. [REDACTED],
 [REDACTED] Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 29. Juni 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 26. September 1969 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht
erhoben; die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e

Das Urteil des Berufungsgerichts beruht auf der Würdigung
der ärztlichen Gutachten. Der Berufungsrichter hat die Gründe
dargelegt, die die Verwertung des von Vertrauensarzt Dr. K. [REDACTED]
erstatteten Gutachtens nicht zuließen. Entgegen der Auffassung
der Beschwerde standen der Berücksichtigung des von Prof. Dr.
S. [REDACTED] erstatteten Gutachtens keine Verfahrenshindernisse ent-
gegen. Die Mängel, die nach Ansicht der Beschwerde der Beweis-
beschluss des Landgerichts aufwies, in dem die Aufgabe dieses
vom Landgericht bestellten Gutachters bestimmt worden war,
haben den Wert des Gutachtens nicht beeinträchtigt. Der Sach-
verständige hat dargelegt, daß die Lebensbedingungen in L. [REDACTED],
insbesondere die Lage dieser Stadt in 3.700 m Höhe, die Herz-
leistung der Klägerin nicht beeinträchtigt haben. Damit er-
übrigte sich ein Eingehen auf die Fassung des Beweisbeschlusses.

Das Berufungsgericht hat sich mit dem Inhalt des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. S. und den übrigen ärztlichen Erklärungen auseinandergesetzt und sich danach sein Urteil über die Ursachenfrage gebildet. Das Vorbringen der Beschwerde, daß der Berufsrichter diese Frage ohne Mitwirkung geeigneter ärztlicher Sachverständiger aus eigener Sachkunde entschieden habe, trifft nicht zu. Ob er weitere Sachverständige hinzuziehen sollte, hatte allein der Richter zu entscheiden. Das hat der Bundesgerichtshof in der RsW 1968, 387 Nr. 24 abgedruckten Entscheidung näher begründet.

Die Beschwerde kann sich schließlich nicht auf den in § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG unbeschriebenen Zulassungsgrund berufen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Da auch im Übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 BGG unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Mai

